jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/6 99/01/0288

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;
AsylG 1997 §13 Abs2;
FlKonv Art33 Z2;
FrG 1993 §37 Abs4;
FrG 1997 §57 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Unter den Begriff des besonders schweren Verbrechens iSd§ 13 Abs 2 AsylG 1997 fallen nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub udgl. Die Rechtsprechung des VwGH zum Begriff des besonders schweren Verbrechens ist daher auf Grund der seit 1.1.1998 geltenden Rechtslage nicht mehr anzuwenden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010288.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at